|  |
| --- |
| Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der Schule Datum  |

**Bestellung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten**

**Sehr geehrte/r Frau/Herr** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

hiermit bestelle ich Sie zur/zum **Strahlenschutzbeauftragten** nach § 70 Abs.1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG).

Die Bestellung gilt für folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich, für den Ihnen die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsablaufes hinsichtlich des Strahlenschutzes obliegt:

räumlich:

sachlich:

In diesem Entscheidungsbereich wird Ihnen:
□ die Erfüllung aller Aufgaben gemäß § 70 - 72 StrlSchG unter Beachtung von § 43 StrlSchV

□ bezüglich der Einhaltung der Vorschriften der StrSchG/StrlSchV das Weisungsrecht

übertragen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass ¹

* jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen und der Umwelt vermieden wird und
* jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen und der Umwelt unter Beachtung des Standes von (Wissenschaft und) Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich gehalten wird.

Dazu gehört auch die Einhaltung von Bestimmungen in Genehmigungsbescheiden, Bauartzulassungen sowie die Beachtung der von der Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort und Datum, Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbevollmächtigter)

**Zur Kenntnis genommen**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort und Datum, Unterschrift Strahlenschutzbeauftragte/r)

**Die Fachkundebescheinigung ist in Kopie dieser Bestellung beizufügen.**

**Verteiler:**

- Gewerbeaufsichtsamt

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung

- Personalrat

¹ Auch auf neue gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Änderungen ist zu achten, d.h. jede Änderung der Aufgaben und Pflichten, des Entscheidungsbereiches sowie das Ausscheiden sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.